

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

- Statusfeststellungsverfahren** 2
Selbstständig oder Arbeitnehmer? Seit zehn Jahren prüft die Clearingstelle die Sozialversicherungspflicht.
- Polnische Saisonarbeitskräfte** 4
Eine Zusatzerklärung der Beschäftigten ersetzt nun das bisherige Mitteilungsschreiben der polnischen ZUS.
- Insolvenzschutz bei Wertguthaben** 6
Betriebe mit flexiblen Arbeitszeitregelungen müssen die neuen Regelungen zur Insolvenzversicherung des Wertguthabens beachten.
- Jahresarbeitsentgeltgrenze in der KV** 9
Arbeitgeber müssen die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung regelmäßig überprüfen.
- Künstlersozialabgabe** 13
Seit zwei Jahren überprüfen die Rentenversicherungsträger auch die Zahlung der Künstlersozialabgabe.



Statusfeststellungsverfahren: Zehn Jahre Clearingstelle

SUMMA SUMMARUM

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Redaktion und Herstellung: Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG, Hindenburgstr. 64, 79102 Freiburg, Tel. 0180-5555-692^[1], Fax 0180-5050-441, E-Mail: summa-summarum@haufe.de, www.haufe.de/summa-summarum.

[1] 0,14 EUR/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Mobilfunkpreise. Ein Service von dtms.

Beteiligte

Rentenversicherungsträger:
Deutsche Rentenversicherung
– Baden-Württemberg,
– Bayern Süd,
– Berlin-Brandenburg,
– Braunschweig-Hannover,
– Hessen,
– Mitteldeutschland,
– Nord,
– Nordbayern,
– Oldenburg-Bremen,
– Rheinland,
– Rheinland-Pfalz,
– Saarland,
– Schwaben,
– Westfalen,
Deutsche Rentenversicherung Bund,
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Verantwortlich für den Inhalt
Schriftleitung:
Werner Föhlinger,
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz;
Ulrich Grintsch, Deutsche Rentenversicherung Bund;
Gundula Roßbach, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 19. 9. 2009
ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Das Statusfeststellungsverfahren wurde 1999 vom Gesetzgeber eingeführt. Es ergänzt die bestehenden Regelungen zur Betriebsprüfung und zur Entscheidungskompetenz der Einzugsstellen über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe. Auftraggeber und/oder Auftragnehmer haben seither die Möglichkeit, auf Antrag zu einem frühen Zeitpunkt Rechtssicherheit darüber zu erhalten, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt.

So wurde ein strukturiertes Verfahren geschaffen, um bereits vor einer Betriebsprüfung mit einer potenziellen Beitragsnachforderung den Status rechtsverbindlich beurteilen zu lassen. Das schafft für die Betroffenen auch Rechtssicherheit bei der Planung der eigenen Altersversorgung.

Das Statusfeststellungsverfahren mit der zu treffenden Statusentscheidung führt bundesweit die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, durch.

Beginn der Versicherungspflicht

Wird bei der Entscheidung über Statusanträge festgestellt, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt, so tritt der Beginn der Versicherungspflicht abweichend von der Aufnahme der Beschäftigung erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Antrag eines Beteiligten innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird, außerdem der Beschäftigte zustimmt, und dieser auch für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Die Freiwilligkeit und die Beteiligten

Eine weitere Besonderheit liegt in der Freiwilligkeit der Antragstellung. Die Beteiligten können einen gemeinsamen Antrag stellen. Ein Statusfeststellungsverfahren wird jedoch auch ausgelöst,

wenn nur ein Beteiligter einen Antrag stellt. Daraufhin erfolgt die zwingende Beteiligung des anderen.

Die Beteiligten müssen sich dabei aber keineswegs einig sein. Nicht selten haben Auftraggeber und Auftragnehmer gegensätzliche Auffassungen zum versicherungsrechtlichen Status.

Beide Beteiligte sind somit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen zugelassen. Beide sind Adressat von Ermittlungen, Anhörungen und natürlich des Verwaltungsakts, mit dem über den Status des miteinander geschlossenen Vertragsverhältnisses entschieden wird.

Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren seit 2005

Während das allgemeine Statusfeststellungsverfahren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, wurde zum 1. Januar 2005 ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren vorgeschrieben (§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Hiernach haben die Einzugsstellen einen Statusantrag zu stellen, wenn die Anmeldung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch den Arbeitgeber ergibt, dass der Beschäftigte ein Ehegatte oder Lebenspartner des Arbeitgebers oder ein geschäftsführender Gesellschafter ist. Zum 1. Januar 2008 wurde dies auf Abkömmlinge des Arbeitgebers erweitert.

Fortführung und Zukunft des Statusfeststellungsverfahrens

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in aktueller Rechtsprechung (Entscheidungen vom 11. März 2009 und 4. Juni 2009) das Statusfeststellungsverfahren nicht nur als eine Entscheidung über das Vorliegen einer Beschäftigung gesehen, sondern auch über das Vorliegen der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung. In welcher Form dies geschehen wird, steht zurzeit noch nicht fest. SUMMA SUMMARUM wird hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Polnische Saisonarbeitskräfte: Neue Zusatzerklärung

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der in Deutschland beschäftigten polnischen Saisonarbeitskräfte war bisher das Mitteilungsschreiben der polnischen ZUS relevant. Diese sogenannte Negativbescheinigung diente dem Ausschluss der Anwendung der polnischen Rechtsvorschriften. Dieses Mitteilungsschreiben wird nun durch eine Zusatzerklärung der Beschäftigten abgelöst.

EWG-Verordnung 1408/71

Die Verordnung 1408/71 enthält Regelungen für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union wahrnehmen, und legt fest, in welchem Mitgliedstaat sie versichert sind und wohin die Beiträge zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen zu zahlen sind. Sie gilt für die EU-/EWR-Staaten und die Schweiz.

Die versicherungs- und beitragsrechtliche Behandlung von in Deutschland beschäftigten Saisonarbeitskräften aus den EU/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz richtet sich nach den Rechtsvorschriften ihrer Heimatländer, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der **EWG-VO 1408/71** erfüllt sind. In diesen Fällen wird die Anwendung der Vorschriften über die soziale Sicherheit der Heimatländer durch die Bescheinigung E101 bestätigt, die dem deutschen Arbeitgeber vorzulegen ist.

Bisheriges Verfahren bei polnischen Saisonarbeitskräften

Für polnische Saisonarbeitskräfte wurde bisher in den Fällen, in denen das polnische Sozialversicherungsrecht keine Anwendung fand und eine Bescheinigung E101 demzufolge nicht auszustellen war, von der polnischen Sozialversicherungsanstalt ZUS ein sogenanntes Mitteilungsschreiben über die Voraussetzungen für die Bescheinigung E101 ausgehändigt. Dieses Mitteilungsschreiben wurde auf Anregung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des polnischen Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik im Rahmen von Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger de facto als Negativbescheinigung angesehen. Den Arbeitgebern wurde empfohlen, dieses Mitteilungsschreiben zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Weitere Ermittlungen zur Feststellung des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts waren in diesen Fällen nicht erforderlich und demzufolge die versicherungsrechtliche Beurteilung nach deutschem Sozialversicherungsrecht vorzunehmen, sofern keine anderslautenden Angaben über die maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse vorlagen.

Letzteres lag beispielsweise vor, wenn aus den bestätigten Angaben des „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungs-

pfllicht/Versicherungsfreiheit polnischer Saisonarbeiter“ hervorging, dass der Saisonarbeiter während seiner Tätigkeit in Deutschland bezahlten Urlaub in einer Beschäftigung in Polen genommen hat. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Anwendung polnischen Sozialversicherungsrechts, weshalb der Arbeitgeber aufgefordert wurde, den offensichtlichen Widerspruch aufzuklären. Dem Mitteilungsschreiben war schließlich – anders als der Bescheinigung E101 – keine konstitutive Wirkung beizumessen.

Neues Verfahren bei polnischen Saisonarbeitskräften

Das BAMS hat nunmehr dem Vorschlag des polnischen Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik zugestimmt, das Mitteilungsschreiben zukünftig durch eine Zusatzklärung der Saisonarbeitskraft zu ersetzen. Die Zusatzklärung wird in den Vordruck „Einstellungszusage/Arbeitsvertrag“ der Arbeitsagentur aufgenommen. Hierbei erklärt die polnische Saisonarbeitskraft, ob

- ihr eine Bescheinigung E101 ausgestellt wurde oder
- sie über eine Bescheinigung E101 nicht verfügt, weil sie in Polen weder in einem Beschäftigungsverhältnis steht, noch eine selbstständige Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit in der Landwirtschaft ausübt.

Zusatzklärung ohne Beweiskraft – Tatsachenfeststellungen gehen vor

Die unbestätigte Erklärung der Saisonarbeitskraft entfaltet wie das bisherige Mitteilungsschreiben der ZUS bei Vorliegen widersprechender Tatsachenfeststellungen keine maßgebende Beweiskraft.

Die Rentenversicherungsträger werden daher im Rahmen der Betriebsprüfung der Zusatzklärung der polnischen Saisonarbeitskraft in der Einstellungszusage bzw. im Arbeitsvertrag dieselbe Aussagekraft beimessen, wie dies bisher bei der „de facto Negativbescheinigung“, dem bisherigen Mitteilungsschreiben der ZUS, der Fall war.

Prüfung des Insolvenzschutzes bei Wertguthaben

In der Ausgabe 6/2008 berichtete SUMMA SUMMARUM über die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Änderung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen. Das im Rahmen des „Flexi-II-Gesetzes“ herausgegebene Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31. März 2009 wurde in Ausgabe 3/2009 vorgestellt. In dieser Ausgabe sollen die neuen gesetzlichen Vorgaben zur Insolvenzversicherung der Wertguthaben näher betrachtet werden.

Wertguthaben

Wertguthaben ist im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitmodellen das Arbeitsentgelt aus einer vor oder nach einer Freistellung von der Arbeitsleistung für diese Freistellung erbrachten Arbeitsleistung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 7 Abs. 1a i. V. m. § 7d Abs. 1 SGB IV).

Eines der Hauptanliegen des Gesetzes ist es, die Insolvenzversicherung der **Wertguthaben** zu verbessern. Dies ist seit 1. Januar 2009 durch die Rentenversicherungsträger zu überprüfen (§ 7e SGB IV). Arbeitgeber haben bei Vorliegen einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV das Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrags gegen das Risiko der Insolvenz vollständig abzusichern, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht. Dies gilt, wenn die abzusichernde Summe die Höhe der monatlichen Bezugsgröße (2009: 2.520 EUR West, 2.135 EUR Ost) übersteigt. Eine abweichende Wertgrenze kann per Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Eine Insolvenzversicherung ist auch für vor dem 1. Dezember 2009 geschlossene Wertguthabenvereinbarungen erforderlich.

Geeignete Sicherungsformen für den Insolvenzschutz

Der Insolvenzschutz hat grundsätzlich durch eine Übertragung des Wertguthabens auf Dritte unter Ausschluss der Rückführung zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere durch Treuhandmodelle gewährleistet. Andere geeignete Sicherungsformen sind Versicherungsmodelle oder schuldrechtliche Verpfändungs- oder Bürgschaftsmodelle.

Ungeeignete Sicherungsformen für den Insolvenzschutz

Als nicht geeignete Sicherungsmittel gelten bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen **Konzernunternehmen** begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeitritte.

Konzernunternehmen

Unternehmen sind nach § 18 Abs. 1 Aktiengesetz Konzernunternehmen, wenn ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind.

Maßgebender Gesamtbetrag für die Insolvenzsicherung

Die Sicherungsmittel dürfen in ihrem Umfang das Wertguthaben nicht um mehr als 30 % unterschreiten. Sind Teile des Wertguthabens angelegt, bezieht sich der Wert auf den Betrag des Gesamtwertguthabens unter Berücksichtigung des ursprünglich angelegten Wertguthabens ohne Beachtung der Wertentwicklung (Wertzuwächse oder -verluste). Dies gilt auch bei Wertguthabenanlagen mit garantierter Verzinsung. Bei weiterhin in Arbeitszeit geführten Zeitguthaben bestimmt sich der maßgebende Gesamtbetrag nach dem sich nach dem aktuellen Wertmaßstab ergebenden Wert des aus dem Zeitguthaben abzuleitenden Entgeltguthabens zuzüglich des darauf entfallenden Arbeitgeberbeitragsanteils.

Insolvenzsicherungspflicht umfasst nun auch Arbeitgeberbeiträge

Das Wertguthaben umfasst seit 1. Januar 2009 auch den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Insolvenzsicherungspflicht schließt den Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag auf das im Wertguthaben enthaltene Entgeltguthaben ein. Maßgebend sind hierfür das Bruttoarbeitsentgelt sowie die Beitragssätze im Zeitpunkt der Einbringung des Arbeitsentgelts in das Wertguthaben. Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden mit berücksichtigt. Lediglich für steuerfreie Arbeitsentgeltbestandteile, die kein **Arbeitsentgelt** im Sinne der Sozialversicherung sind, ist kein Arbeitgeberbeitragsanteil in das Wertguthaben einzustellen.

Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus dem Beschäftigungsverhältnis oder im Zusammenhang damit erzielt werden.

Die Insolvenzsicherungspflicht gilt auch für den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf bis 31. Dezember 2008 aufgebautes Wertguthaben, das den Arbeitgeberbeitragsanteil bislang noch nicht umfasste.

Vorlagepflicht von Unterlagen bei einer Betriebsprüfung

Arbeitgeber müssen bei zukünftigen Betriebsprüfungen bestehende Wertguthabenvereinbarungen sowie Nachweise zur Insolvenzsicherung dieser Wertguthaben zur Einsichtnahme bereithalten.

Nicht insolvenzgesicherte Wertguthaben sind aufzulösen

Die Rentenversicherungsträger prüfen im Rahmen der Betriebsprüfung den ausreichenden Insolvenzschutz der Wertguthaben.

Anhörung (§ 24 Abs. 1 SGB X)

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Sofern für ein Wertguthaben keine Insolvenzschutzregelungen getroffen wurden, die gewählten Sicherungsmittel nicht geeignet sind, die Sicherungsmittel in ihrem Umfang das Wertguthaben um mehr als 30 % unterschreiten oder die Sicherungsmittel nicht den im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrag umfassen, fordert der prüfende Rentenversicherungsträger nach einer durchzuführenden **Anhörung** die im Wertguthaben enthaltenen und im Störfall zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Der Arbeitgeber hat jedoch zwei Monate Zeit, eine ausreichende Insolvenzsicherung nachzuholen: Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, so ist die Wertguthabenvereinbarung von Anfang an unwirksam. Die Wertguthaben sind dann aufzulösen.

Ausnahmen von der Insolvenzsicherungspflicht

Bund, Länder, Gemeinden sowie bestimmte juristische Personen, Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von den Regelungen ausgenommen.

Darüber hinaus ist die Anwendung der Insolvenzschutzregelungen für Wertguthabenvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz ausdrücklich ausgeschlossen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 AltersTZG), da das Altersteilzeitgesetz eigenständige Regelungen zur Insolvenzsicherung enthält. Vor dem 1. Juli 2004 abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen werden weiterhin von keiner Insolvenzschutzregelung erfasst (§ 15g AltersTZG).

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der KV: Rückwirkende Versicherungspflicht

Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass wegen Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung (KV) nicht mehr gegeben war, so ist eine rückwirkende Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen zulässig. Dies verstößt nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherung)

Beschäftigte, die mit ihrem Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten und auch in den drei vorangegangenen Kalenderjahren die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten haben, sind in der Krankenversicherung versicherungsfrei. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt im Jahr 2009 in den alten und in den neuen Bundesländern 48.600 EUR. Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der JAE-Grenze krankenversicherungsfrei und ausreichend privat krankenversichert waren, gilt eine besondere JAE-Grenze. Sie beträgt 44.100 EUR im Kalenderjahr 2009.

Gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die in der Krankenversicherung geltende **Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze)** übersteigt. Diese Regelung gilt entsprechend für den Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Beginn der Versicherungsfreiheit

Seit dem 2. Februar 2007 beginnt die Versicherungsfreiheit erst, wenn die JAE-Grenze in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überschritten wurde und auch im folgenden, vierten Kalenderjahr voraussichtlich weiterhin überschritten wird.

Beispiel

Eine kaufmännische Angestellte hat seit dem 1. Januar 2006 die nachstehende Vergütung im Vergleich zur JAE-Grenze der Krankenversicherung erhalten:

Kalenderjahr	Vergütung	Jahresarbeitsentgeltgrenze
2006	48.000 EUR	47.250 EUR
2007	48.600 EUR	47.700 EUR
2008	49.200 EUR	48.150 EUR
2009 (voraussichtlich)	49.800 EUR	48.600 EUR

Da das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung in den Kalenderjahren 2006 bis 2008 die jeweilige JAE-Grenze überschritten hat und voraussichtlich auch im Jahr 2009 überschritten wird, besteht in der Beschäftigung ab dem 1.1.2009 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und damit auch in der Pflegeversicherung.

Zum 31.12.2008 war daher eine Abmeldung mit dem Meldegrund „32“ (Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis) und zum 1.1.2009 eine Anmeldung mit dem Meldegrund „12“ und den ab diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsgruppen zu erstatten.

Ende der Versicherungsfreiheit

Wird die JAE-Grenze im Laufe eines Jahrs nicht nur vorübergehend unterschritten (z.B. bei vertraglicher Herabsetzung der Arbeitszeit und entsprechender Reduzierung des Arbeitsentgelts), endet die Versicherungsfreiheit sofort – also nicht erst mit Ablauf des Kalenderjahrs. Es tritt unmittelbar Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Beispiel

Eine kaufmännische Angestellte ist seit mehreren Jahren wegen Überschreitens der JAE-Grenze in der gesetzlichen Kranken- und damit auch in der Pflegeversicherung versicherungsfrei. Aufgrund einer Änderung des Arbeitsvertrags wird die regelmäßige Arbeitszeit für die Zeit ab 1.9.2009 um ein Viertel reduziert, sodass ab diesem Zeitpunkt auch nur noch ein um ein Viertel reduziertes Arbeitsentgelt (monatlich nun 3.750 EUR) zusteht.

Wegen der arbeitsvertraglichen Änderungen wird die JAE-Grenze des Kalenderjahrs 2009 (monatlich 4.050 EUR) ab dem 1.9.2009 nicht nur vorübergehend unterschritten. Die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und damit auch in der Pflegeversicherung endet somit mit dem 31.8.2009. Ab dem Folgetag besteht in der Beschäftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist in diesen Fällen ohne weitere Voraussetzungen nicht möglich.

Zum 31.8.2009 war daher eine Abmeldung mit dem Meldegrund „32“ (Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis) und zum 1.9.2009 eine Anmeldung mit dem Meldegrund „12“ und den ab diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsgruppen zu erstatten.

Wenn das Unterschreiten der JAE-Grenze auf die Anhebung der JAE-Grenze zu Beginn eines Kalenderjahrs zurückzuführen ist, endet die Versicherungsfreiheit mit Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahrs. In diesem Fall besteht für den Beschäftigten die Möglichkeit, sich auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse von der Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung ist eine Befreiung nicht mehr möglich. Es tritt dann in der gesetzlichen Krankenversicherung (rückwirkend) ab Jahresbeginn Versicherungspflicht ein.

Beispiel

Eine kaufmännische Angestellte ist seit mehreren Jahren wegen Überschreitens der JAE-Grenze in der gesetzlichen Kranken- und damit auch in der Pflegeversicherung versicherungsfrei. Das erzielte Arbeitsentgelt im Kalenderjahr 2008 betrug 48.300 EUR. Eine Gehaltserhöhung ist für das Kalenderjahr 2009 nicht vorgesehen.

Da unter Beachtung des gleichbleibenden Arbeitsentgelts für das Jahr 2009 in Höhe von 48.300 EUR die JAE-Grenze für das Jahr 2009 (48.600 EUR) nicht überschritten wird, endet die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung mit dem 31.12.2008. Ab dem 1.1.2009 besteht in der Beschäftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.


Zum 31.12.2008 war daher eine Abmeldung mit dem Meldegrund „32“ (Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis) und zum 1.1.2009 eine Anmeldung mit dem Meldegrund „12“ und den ab diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsgruppen zu erstatten. Die Beschäftigte konnte allerdings bis zum 31.3.2009 bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht beantragen. Bereits vorgenommene Meldungen sind dann ggf. zu korrigieren.

Pflichten des Arbeitgebers

Für einen Arbeitgeber bedeutet dies, dass er bei Beschäftigten, die wegen Überschreitens der JAE-Grenze krankenversicherungsfrei sind, eine regelmäßige Prüfungspflicht hat. Dies gilt bei allen Änderungen in der tatsächlichen Ausgestaltung der entgeltlichen Beschäftigung, außerdem jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahrs. Insbesondere ist dies für Beschäftigte von Bedeutung, die ihren Krankenversicherungsschutz bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) durchführen. Diesen Beschäftigten steht nach § 205 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz ein Sonderkündigungsrecht gegenüber dem privaten Versicherungsunternehmen zu, sobald Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt. Das Sonderkündigungsrecht muss aber innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Krankenversicherungspflicht gegenüber der PKV wahrgenommen werden.

Feststellungen bei Betriebsprüfungen

Im Rahmen von Betriebsprüfungen stellen die Rentenversicherungsträger regelmäßig Fälle fest, in denen es Arbeitgeber insbesondere zu Beginn eines Kalenderjahrs versäumt haben, das voraussichtliche Überschreiten der JAE-Grenze des neuen Kalenderjahrs zu überprüfen. Die Rentenversicherungsträger stellen dann in den Fällen des Unterschreitens der JAE-Grenze rückwirkend die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung fest und erheben die fälligen Beiträge nach.



In den Fällen, in denen diese Feststellung nach dem 31. März eines Kalenderjahrs getroffen wird, erkennen die privaten Krankenversicherungsunternehmen das Sonderkündigungsrecht der Beschäftigten nicht rückwirkend an, da die Kündigung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Die Arbeitgeber können aufgrund ihrer unterlassenen Überprüfung nicht rückwirkend den auf den Beschäftigten entfallenden Anteil am Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag vom Arbeitsentgelt einbehalten. Ein nachträglicher Beitragsabzug ist nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen nur bei den nächsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen zulässig – darüber hinaus nur dann, wenn der Arbeitgeber den unterbliebenen Beitragsabzug nicht zu verantworten hat. Folglich sind in den oben geschilderten Fällen regelmäßig die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für zurückliegende Zeiträume in voller Höhe vom Arbeitgeber alleine zu tragen.

Rückwirkende Beitragserhebung zur GKV ist zulässig

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Urteil v. 8. Juli 2008, L 16 (18) R 43/05) entschied mit rechtskräftigem Urteil: Die rückwirkende Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wegen Unterschreitens der JAE-Grenze ist auch dann zulässig, wenn wegen einer gleichzeitigen privaten Krankenversicherung ein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse nicht gegeben ist. In diesem Zusammenhang gehe das Solidarprinzip der Sozialversicherung dem abgabenrechtlichen Grundsatz, dass zu Beiträgen nur herangezogen werden darf, wer von einem bestimmten öffentlichen Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erwarten hat, vor.

Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz von „Treu und Glauben“ liegt in derartigen Fällen grundsätzlich nicht vor. Die Beitragsforderung ist somit regelmäßig nicht verwirkt.

Fazit: Arbeitgeber müssen Verhältnisse regelmäßig prüfen

Arbeitgeber müssen die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung wegen Überschreitens der JAE-Grenze regelmäßig, mindestens jeweils zum Jahreswechsel, eingehend prüfen. Das Ergebnis muss in den Entgeltunterlagen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zwei Jahre Prüfung der Künstlersozialabgabe durch die Rentenversicherung

Rund 140.000 Arbeitgeber erhielten in den vergangenen zwei Jahren ein Anschreiben zur Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Sofern erforderlich wurden anschließend ergänzend Prüfungen vor Ort durch die Rentenversicherungsträger durchgeführt. Damit wurde bereits die Hälfte der insgesamt rund 280.000 geplanten Erstprüfungen abgeschlossen.

Allgemeines

Den Trägern der Deutschen Rentenversicherung wurde zum 1. Juli 2007 die Überwachung der ordnungsgemäßen Abführung der Künstlersozialabgabe als zusätzliche Aufgabe übertragen.

Dem § 28p SGB IV wurde der Absatz 1a hinzugefügt. Hiernach prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten nach dem KSVG ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Die Träger der Rentenversicherung erlassen in diesem Zusammenhang die erforderlichen Verwaltungsakte einschließlich der Widerspruchsbescheide und unterrichten die Künstlersozialkasse über Sachverhalte, soweit sie Melde- und Abgabepflichten der Arbeitgeber nach dem KSVG betreffen.

Die Prüfung der Abgabepflicht nach dem KSVG erfolgt zunächst in einem zweistufigen Verfahren für ausgewählte Betriebe. Verteilt auf vier Jahre wird eine maschinelle Anschreibeaktion durchgeführt. Dabei wird im Vorjahr der jeweiligen turnusmäßigen Arbeitgeberprüfung in einem schriftlichen Verfahren, das innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Anschreibeaktionen in den Jahren 2007/2008 bis 2010/2011 bei den betroffenen Arbeitgebern durchgeführt wird, deren Abgabepflicht nach dem KSVG geprüft.

Erst wenn die in dieser Form durchgeführte Prüfung nicht zum Abschluss gebracht werden kann, erfolgt eine Betriebsprüfung vor Ort (siehe auch SUMMA SUMMARUM 3/2007 und 4/2007).

Unterschiede in den Prüfgebieten

In wesentlichen Teilen weichen die rechtlichen Grundlagen bei Prüfungen der Künstlersozialabgabe von denen bei Prüfungen des

Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab. Besondere Bedeutung kommt dabei den nachstehend genannten und voneinander abweichenden Regelungen zu:

→ Fälligkeit (§ 23 SGB IV und § 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG)

Fälligkeit

Die Sozialversicherungsbeiträge werden für Abrechnungszeiträume seit 1. Januar 2006 in der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Beschäftigungsmonats fällig. Ein verbleibender Restbetrag wird bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgejahres fällig.

Während das Gesetz für Sozialversicherungsbeiträge eine monatliche **Fälligkeit** vorgibt, existiert für die Fälligkeit der Künstlersozialabgabe keine spezielle Vorschrift. Unter Anwendung des § 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG, wonach der zur Abgabe Verpflichtete der Künstlersozialkasse nach Ablauf eines Kalenderjahrs, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Summe der sich nach § 25 KSVG ergebenden Beträge zu melden hat, wird die Künstlersozialabgabe für das abgelaufene Kalenderjahr spätestens am 31. März des Folgejahres fällig.

→ Verjährung (§ 25 SGB IV)

Verjährung von Beitragsansprüchen

Nach § 25 SGB IV verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren nach 30 Jahren.

Aus den unterschiedlichen Fälligkeiten ergeben sich in der Folge abweichende Verjährungszeiträume für die unterschiedlichen Prüfgebiete. Die **Verjährung** orientiert sich stets an der Fälligkeit der zu leistenden Beiträge bzw. Abgaben. Sie umschließt demzufolge bei Prüfungen der Zahlung der Künstlersozialabgabe einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren vor dem Jahr, in dem die jeweilige Prüfung begonnen wurde.

Rechtliche Betrachtungen / Änderungen seit 1. Juli 2007

→ Festsetzung der Vorauszahlung (§ 27 Abs. 2 KSVG)

Vorauszahlung

Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten (§ 27 Abs. 2 KSVG).

Der Abgabepflichtige hat eine **Vorauszahlung** auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten.

Zum 1. Januar 2009 wurde § 28p Abs. 1a SGB IV ergänzt, wodurch die Träger der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung fortan auch Verwaltungsakte zur Vorauszahlung einschließlich der Bestimmung ihrer Höhe erlassen.

Sofern der Rentenversicherungsträger im Zuge seiner Prüfung feststellt, dass Abgabepflicht besteht, wird er gleichzeitig prüfen, ob auch die Pflicht zur Zahlung einer Vorauszahlung auf die

Abgabe nach § 27 KSVG besteht. Die Vorauszahlung wird durch den Rentenversicherungsträger rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar eines Jahrs festgestellt, sodass eine Nachforderung auf die zu zahlende Vorauszahlung entstehen kann.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Abgabesatz und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr. Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 KSVG ist in den Monaten Januar und Februar eines Jahrs die Vorauszahlung in Höhe des Betrags zu leisten, der bereits für den Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahrs zu entrichten war. Das bedeutet, dass grundsätzlich bei erstmaliger Feststellung der Vorauszahlungshöhe für deren Ermittlung in den Monaten Januar und Februar des laufenden Kalenderjahrs auf die Bemessungsgrundlage des vorletzten Kalenderjahrs zurückzugreifen ist.

Die Pflicht zur Zahlung einer Vorauszahlung besteht dann nicht, wenn der vorauszuzahlende Monatsbetrag 40 EUR nicht übersteigt.

Rückwirkend festgestellte Vorauszahlungen in den Monaten Januar und Februar eines Jahres, die den Betrag in Höhe von 40 EUR nicht überschreiten, werden unabhängig davon, dass ggf. die laufende Vorauszahlung den genannten Betrag überschreitet, nicht gefordert. Im umgekehrten Fall, in dem die festgestellte laufende Vorauszahlung den Betrag in Höhe von 40 EUR nicht überschreitet, die Forderung in den Monaten Januar und Februar jedoch darüber liegt, erfolgt eine Nachforderung der Vorauszahlung allein für diese beiden Monate.

→ Herabsetzung der Vorauszahlung

Nach § 27 Abs. 5 KSVG kann die Künstlersozialkasse die Höhe der Vorauszahlung auf Antrag herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird.

Ebenfalls zum 1. Januar 2009 wurde dem § 27 Abs. 5 KSVG der Satz 2 angefügt, wonach die Rentenversicherungsträger die Höhe der Vorauszahlungen im Rahmen eines bei ihnen anhängigen Widerspruchsverfahrens herabsetzen, sofern die Voraussetzungen hierfür vom Arbeitgeber glaubhaft gemacht werden.

Künstlersozialabgabe sinkt erneut

Nach der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2010 vom 10. August 2009 (BGBl I S. 2840) beträgt der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das Jahr 2010 nur noch 3,9 %.

Seit dem Jahr 2007 obliegt den Rentenversicherungsträgern im Rahmen ihrer turnusmäßigen Betriebsprüfungen auch die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der Künstlersozialabgabe (siehe auch Seite 13 ff. dieser Ausgabe). Die Übertragung des Prüfrechts auf die Rentenversicherungsträger hat der Gesetzgeber mit der Erwartung verbunden, eine bessere Erfassung der Abgabepflichtigen und damit eine gerechtere Verteilung der Abgabelast zu erreichen. Die seitherige Entwicklung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe zeigt nachhaltig, dass dieses Ziel erreicht wird:

Jahr	Künstlersozialabgabe in Prozent
2006	5,5 %
2007	5,1 %
2008	4,9 %
2009	4,4 %
2010	3,9 %